

Satzung

des

Wittener Institut für Familienunternehmen-Stiftung

I.

Allgemeines

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen

„Wittener Institut für Familienunternehmen-Stiftung“.

- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Witten/Nordrhein-Westfalen.
- (3) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts, die nach dem Stiftungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen errichtet worden ist.

§ 2

Zweck und Aufgaben der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln gem. § 58 Abs. 1 AO zur Förderung der Bildung, Wissenschaft, Forschung und Lehre auf dem Gebiet des Familienunternehmertums, insbesondere im Rahmen:

- des gleichnamigen rechtlich unselbständigen Wittener Institut für Familienunternehmen der Fakultät für Wirtschaft und Gesellschaft der Universität Witten/Herdecke und/oder

- des WittenLab / Zukunftslabor Studium Fundamentale der Universität Witten/Herdecke und/oder
- der Fakultät für Gesundheit der Universität Witten/Herdecke und/oder
- anderer bereits etablierter oder sich entwickelnder Forschungszentren, Instituten oder Lehrstühlen an anderen Universitäten oder Hochschulen im deutschsprachigen Raum.

Die Stiftung kann die vorgenannten Zwecke auch unmittelbar selbst verwirklichen.

-

- (3) Soweit die Stiftung die in Abs. 2 genannten Zwecke unmittelbar selbst verwirklicht, geschieht dies insbesondere - aber nicht ausschließlich - indem die Stiftung
- a) Lehrstühle errichtet und unterstützt, Forschungsvorhaben vergibt und unterstützt, Sachmittel bereitstellt und an Nachwuchswissenschaftler Stipendien vergibt;
 - b) Kongresse und Veranstaltungen durchführt und fördert, welche sich mit Themen des Familienunternehmertums befassen;
 - c) im Rahmen allgemeiner Schulungen und Veranstaltungen durch die Vermittlung der Kenntnisse und Fähigkeiten, die für die Leitung von Familienunternehmen erforderlich sind, die Unternehmensnachfolge bei Familienunternehmen fördert.

- (4) Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen i.S.v. § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung bedienen, soweit sie die in Abs. 3 aufgeführten Maßnahmen nicht selbst durchführt.
- (5) Forschungsergebnisse sollen der Öffentlichkeit durch geeignete Maßnahmen zugänglich gemacht werden.
- (6) Im Rahmen der in Abs. 3 aufgeführten Maßnahmen können Lehrstühle, Forschungsvorhaben, Kongresse und Veranstaltungen u.a. auch im Ausland gefördert werden, sofern dies den wissenschaftlichen und sonstigen gemeinnützigen Zielen der Bundesrepublik Deutschland entspricht.
- (7) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Leistungen der Stiftung besteht nicht.

§ 3

Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Keine juristische oder natürliche Person darf durch Ausgaben, Zuwendungen oder sonstige Leistungen, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die steuerlich unschädlichen Betätigungen im Rahmen des § 58 AO sind zulässig.

- (4) Die Stiftung wird bei der Vergabe ihrer Mittel stets darauf achten, dass längerfristige Förderzusagen nach vernünftiger Vorausschau durch entsprechende Einnahmenezusagen gedeckt werden können.

§ 4

Vermögen der Stiftung

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft und gegebenenfalls aus Zustiftungen in das Grundstockvermögen. Soweit sich das Grundstockvermögen der Stiftung aus dem Stiftungsgeschäft ergibt, wird dieses auf die Stiftung übertragen, sobald die Stiftung genehmigt ist.
- (2) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist - vorbehaltlich nachfolgender Bestimmungen dieses Abs. 2 - in seinem Wert zu erhalten; die Stiftung ist jedoch jederzeit berechtigt, ihr Grundstockvermögen in der Zusammensetzung - auch vollständig - umzuschichten. Das gleiche gilt für das Vermögen, welches der Stiftung durch weitere Zustiftungen zufallen wird.

Die Stiftung ist befugt, aus ihrem Grundstockvermögen einen oder mehrere Geschäftsanteile der Private Universität Witten/Herdecke gGmbH zu erwerben und zu halten.

Hinsichtlich eines Betrages in Höhe von bis zu EUR 6.000.000,00 (= Sicherungsfonds) aus dem Grundstockvermögen der Stiftung besteht ein Wahlrecht, diese Mittel zur Erfüllung der Stiftungszwecke auch ohne Zustimmung nach Abs. 3 zu verwenden, sofern dies notwendig ist, um die von der Stiftung künftig zugesagten Förderungsleistungen zu erfüllen und die laufenden Spenden hierfür nicht ausreichen. Für den Fall, dass das Grundstockvermögen im Rahmen dieses Sicherungsfonds gemäß vorstehender Rege-

lung ganz oder teilweise verbraucht wird, soll der Stiftungsvorstand nach Möglichkeit dafür Sorge tragen, dass der Sicherungsfonds in den Folgejahren durch Zustiftungen wieder aufgefüllt wird.

- (3) Über die vorstehenden Vorschriften des Abs. 2 hinausgehend ist ein Rückgriff auf das Grundstockvermögen der Stiftung zur Erfüllung der Stiftungszwecke nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig und nur wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist und nachteilige Auswirkungen auf die Gemeinnützigkeit nicht zu erwarten sind.
- (4) Dem Vermögen der Stiftung wachsen Zuwendungen der Stifter oder Dritter zu, sofern diese Zuwendungen ausdrücklich dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen.
- (5) Die Stiftung kann zur Förderung der in § 2 aufgeführten Stiftungszwecke Zuwendungen zur zeitnahen Ausgabe in Verwirklichung der Stiftungszwecke einnehmen oder entgegennehmen (Spenden). Die Verwendung bestimmt sich nach dem vom Zuwendenden genannten Zweck. Ist ein solcher nicht bestimmt, sind Vorstand und Kuratorium der Stiftung berechtigt, die Zuwendungen nach eigenem Ermessen im Sinne von § 2 zu verwenden oder in gesetzlich zulässiger Höhe zweckgebundene Rücklagen zu bilden.

§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 6

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind:
 - a) der Stiftungsvorstand
 - b) das Kuratorium
 - c) der Institutsträgerrat

- (2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes haben neben dem Ersatz ihrer Auslagen Anspruch auf ein dem Arbeitsaufwand für die Verwaltung der Stiftung angemessenes Entgelt, das vom Kuratorium unter Berücksichtigung der Vermögens- und Ertragslage der Stiftung festgesetzt wird.

- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums und die Mitglieder des Institutsträgerrates sollen ehrenamtlich tätig sein, sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen angemessenen Auslagen.

II.

Stiftungsvorstand

§ 7

Mitgliederzahl, Amtszeit, Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

- (2) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten der Stiftung, soweit sie nicht dem Kuratorium oder dem Institutsträgerrat vorbehalten sind. Er führt die laufenden Geschäfte entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Kuratoriums.
- (3) Der Stiftungsvorstand besteht aus einem oder aus zwei Mitgliedern. Die Bestellung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes und die Entscheidung darüber, ob der Stiftungsvorstand aus einem oder aus zwei Mitgliedern besteht, obliegt dem Kuratorium.
- (4) Ist nur ein Stiftungsvorstand berufen, so vertritt dieser die Stiftung allein. Besteht der Stiftungsvorstand aus zwei Mitgliedern, so wird die Stiftung durch beide Stiftungsvorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Das Kuratorium kann einzelnen oder sämtlichen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes generell oder im Einzelfall Alleinvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
- (5) Die Amtszeit eines Stiftungsvorstandes beträgt fünf Jahre, sofern bei seiner Bestellung nichts anderes bestimmt wird; die Amtszeit eines Stiftungsvorstandes beginnt mit dessen Amtsantritt. Die Wiederbestellung von Stiftungsvorständen ist zulässig.
- (6) Das Kuratorium kann die Mitglieder des Stiftungsvorstandes jederzeit abberufen. Die Abberufung erfolgt unbeschadet etwaiger Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen. Die Abberufung ist wirksam, bis ihre Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.
- (7) Mitglieder des Stiftungsvorstandes dürfen nicht zugleich dem Kuratorium oder dem Institutsträgerrat angehören.

§ 8

Aufgaben des Stiftungsvorstandes, innere Ordnung

Der Stiftungsvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Einwerbung von Stiftungsmitteln einschließlich Zustiftungen;
- b) Verwaltung des Stiftungsvermögens;
- c) Verwendung der Mittel für die Erfüllung der Stiftungszwecke gemäß den Beschlüssen des Kuratoriums (vgl. § 10 Abs. 2 lit. f);
- d) Buchführung über den Bestand und die Veränderung des Stiftungsvermögens sowie über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung;
- e) Vorlage eines Jahresabschlusses (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) entsprechend §§ 238 ff. HGB, eines Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes sowie des Prüfungsberichtes des Wirtschaftsprüfers über den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres an das Kuratorium;
- f) Wahrnehmung der weiteren, dem Vorstand gemäß dem einschlägigen Stiftungsgesetz obliegenden Aufgaben;
- g) Beauftragung von Hilfspersonen i.S.v. § 2 Abs. 4 Satz 1.

III.

Kuratorium

§ 9

Das Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. In diesem Rahmen entscheidet der Institutsträgerrat über die Anzahl der Kuratoriumsmitglieder. Mindestens 2/3 der Mitglieder des Kuratoriums müssen Gesellschafter von Familienunternehmen, deren Ehegatten, deren Angehörige im Sinne des § 15 AO oder (aktive oder ehemalige) Mitglieder der Geschäftsführung eines Familienunternehmens sein.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Institutsträgerrat mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus dem Kreis der Mitglieder des Institutsträgerrates gewählt.
- (3) Soweit der Institutsträgerrat bei der Wahl nicht mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine kürzere Amtszeit bestimmt, werden die Kuratoriumsmitglieder für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit Amtsantritt; eine Wiederwahl ist jederzeit möglich. Endet die Amtszeit von Kuratoriumsmitgliedern durch Zeitablauf, bevor Nachfolger bestellt sind, und wäre das Kuratorium dadurch mit weniger als drei Mitgliedern besetzt, bleiben die Kuratoriumsmitglieder bis zur Bestellung von Nachfolgern im Amt.
- (4) Die Abberufung von Kuratoriumsmitgliedern ist jederzeit möglich. Sie erfolgt durch den Institutsträgerrat mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abberufung ist wirksam, bis ihre Unwirksamkeit rechtskräftig

festgestellt ist. Jedes Mitglied des Kuratoriums kann sein Amt durch schriftliche Erklärung an den Stiftungsvorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen. Das Recht zur fristlosen Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

- (5) Ein Kuratoriumsmitglied kann sein Amt nur persönlich ausüben. Auch soweit eine Stellvertretung gesetzlich in Teilbereichen zulässig sein sollte, ist sie ausgeschlossen. Die Mitglieder des Kuratoriums können ihre Stimme jedoch durch ein anderes Kuratoriumsmitglied übermitteln oder ihre Stimme schriftlich abgeben
- (6) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung in allen Angelegenheiten vertritt; der Stichentscheid gemäß § 11 Abs. 3 steht dem stellvertretenden Vorsitzenden allerdings nicht zu.

§ 10

Rechte und Pflichten der Mitglieder des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium hat sich - gemeinsam mit dem Vorstand - um eine enge Verbindung zwischen der Stiftung und den zu fördernden Destinatären zu bemühen. Es entscheidet, in der Regel auf Vorschlag des Vorstandes, welche konkreten Aufgaben von der Stiftung gefördert werden sollen.
- (2) Das Kuratorium hat insbesondere auch folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - a) die Bestellung und den Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern sowie den Abschluss, die Kündigung und die Aufhebung der Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern,

- b) die Beratung, Unterstützung und Überwachung des Vorstandes,
 - c) die Wahl des Wirtschaftsprüfers,
 - d) die Entgegennahme des Prüfungsberichtes des Wirtschaftsprüfers,
 - e) die Beschlussfassung über den vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplan und den Jahresabschluss,
 - f) die Beschlussfassung über die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - g) die Beschlussfassung über den Abschluss von Rechtsgeschäften, die einer stiftungsaufsichtlichen Genehmigung bedürfen,
 - h) die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes.
- (3) Der Vorsitzende des Kuratoriums vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder mit einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes.
- (4) Das Kuratorium kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen. Das Kuratorium kann die Vornahme von Geschäften durch den Stiftungsvorstand jederzeit an seine Zustimmung binden.

§ 11

Geschäftsgang des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, jährlich mindestens zwei Mal, unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Wenn kein Mitglied widerspricht, können abwesende Mitglieder auch mittels Videokonferenz an Sitzungen teilnehmen oder Sitzungen insgesamt mittels Videokonferenz abgehalten werden.

Der Vorsitzende des Kuratoriums kann das Kuratorium jederzeit einberufen, wenn es im Interesse der Stiftung erforderlich ist. Er ist zur Einberufung verpflichtet, wenn ein Mitglied des Vorstandes oder mindestens zwei Mitglieder des Kuratoriums eine Sitzung beantragen. Der Vorsitzende des Kuratoriums kann den Vorstand mit der Einberufung beauftragen.

- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens 60% der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Das Kuratorium ist auch dann beschlussfähig, wenn es nicht vollständig besetzt ist. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn die mangelhaft geladenen Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen und von diesen kein Widerspruch erhoben wird.
- (3) Das Kuratorium trifft Entscheidungen, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist, nach Köpfen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse des Kuratoriums auch schriftlich, mündlich, fermündlich, per Telefax, per E-Mail oder auf anderem elektronischen Weg oder in einer Kombination der vorgenannten Arten ge-

fasst werden. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach §§ 15 und 16 dieser Satzung, über die in einer Sitzung Beschluss gefasst werden muss.

- (5) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Kuratoriums sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (6) Das Kuratorium kann sich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine Geschäftsordnung geben.

IV.

Institutsträgerrat

§ 12

Zusammensetzung des Institutsträgerrates

- (1) Der Institutsträgerrat besteht aus mindestens zehn Mitgliedern. Mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Institutsträgerrates sollen Gesellschafter von Familienunternehmen, deren Ehegatten, deren Angehörige i.S.d. § 15 AO oder (aktive oder ehemalige) Mitglieder der Geschäftsführung eines Familienunternehmens sein.
- (2) Die ersten 19 Mitglieder des Institutsträgerrates sind im Stiftungsgeschäft berufen. Die weiteren Mitglieder des Institutsträgerrates werden durch den Institutsträgerrat selbst hinzu gewählt. Der Institutsträgerrat bestimmt damit im Rahmen des Abs. 1 auch über die Anzahl seiner Mitglieder. Mitglieder des Institutsträgerrates dürfen zugleich auch Mitglied des Kuratoriums sein.
- (3) Die Wahl von Mitgliedern des Institutsträgerrates erfolgt für eine Amtszeit, die bei der Wahl festgelegt wird und für jedes Mitglied des Institutsträgerrates

unterschiedlich lang sein kann. Wird bei der Wahl keine andere Amtszeit festgelegt, so beträgt diese fünf Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

Endet die Amtszeit von Mitgliedern des Institutsträgerrates durch Zeitablauf, bevor Nachfolger bestellt sind, und wäre der Institutsträgerrat dadurch mit weniger als zehn Mitgliedern besetzt, bleiben die Mitglieder des Institutsträgerrates bis zur Bestellung von Nachfolgern im Amt.

- (4) Der Institutsträgerrat wählt aus seiner Mitte mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende, die den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung in allen Angelegenheiten vertreten.
- (5) Die Mitglieder des Institutsträgerrates können sich von anderen Mitgliedern des Institutsträgerrates vertreten lassen, ihre Stimme durch ein anderes Mitglied des Institutsträgerrates übermitteln oder ihre Stimme schriftlich abgeben.

§ 13

Aufgaben des Institutsträgerrates

Der Institutsträgerrat hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Mitglieder des Kuratoriums
- b) Beschlussfassung über die satzungsmäßigen Grundlagen der Stiftung gemäß §§ 15 und 16 dieser Satzung
- c) Beratung des Kuratoriums und des Stiftungsvorstandes

- d) Alljährliche Entlastung der Mitglieder des Kuratoriums

§ 14

Innere Ordnung

(1) Der Institutsträgerrat soll mindestens zweimal im Jahr zu einer Sitzung zusammentreten. Die Sitzungen des Institutsträgerrates werden vom Stiftungsvorstand einberufen. Eine Sitzung des Institutsträgerrates ist einzuberufen, wenn ein Mitglied des Institutsträgerrates oder ein Mitglied des Kuratoriums dies schriftlich unter Angabe von Gründen vom Stiftungsvorstand verlangt.

(2) Der Institutsträgerrat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung vorhandenen Mitglieder des Institutsträgerrates an der Beschlussfassung teilnehmen oder vertreten sind. Beschlüsse des Institutsträgerrates werden - soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist - nach Köpfen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; sie sind schriftlich im Wortlaut festzuhalten.

Mitglieder des Institutsträgerrates haben kein Stimmrecht, soweit über ihre Entlastung als Mitglied des Kuratoriums Beschluss gefasst wird.

(3) Beschlüsse des Institutsträgerrates können auf Einladung des Stiftungsvorstandes auch schriftlich, mündlich, fernmündlich, per Videokonferenz, per Telefax, per E-Mail oder auf anderem elektronischen Weg oder in einer Kombination der vorgenannten Arten gefasst werden, wenn mindestens ein Drittel der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung vorhandenen Mitglieder des Institutsträgerrates an der Beschlussfassung teilnehmen und binnen zwei Wochen nach Einladung des Stiftungsvorstandes kein Einberufungsverlangen nach Abs. 1 Satz 3 zum Gegenstand der Beschlussfassung gestellt wird.

- (4) Der Institutsträgerrat kann sich mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen eine Geschäftsordnung geben und darin auch weitere Einzelheiten seiner inneren Ordnung regeln.

V.

Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung

§ 15

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen sollen die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nach dem Willen und den Vorstellungen der Stifter im Wandel der Verhältnisse ermöglichen; sie sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie bedürfen eines Beschlusses des Stiftungsvorstandes sowie der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums und einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen des Institutsträgerrates. Die Verlagerung des Sitzes der Stiftung ist unter Einhaltung der in Satz 2 genannten Voraussetzungen jederzeit zulässig. Satzungsänderungen bedürfen nur dann der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde, wenn dies in dieser Satzung oder durch das jeweils einschlägige Stiftungsgesetz vorgeschrieben ist.

§ 16

Änderung des Stiftungszweckes, Aufhebung der Stiftung

- (1) Die Änderung des Stiftungszweckes, die Aufhebung der Stiftung oder die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung bedarf eines Be-

schluss des Stiftungsvorstandes und der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums und einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen des Institutsträgerrates. Die vorgenannten Beschlüsse bedürfen ferner der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde und dürfen nur gefasst werden, wenn eine Bestätigung des zuständigen Finanzamts bezüglich der Unschädlichkeit im Hinblick auf die Steuerbegünstigung gemäß den §§ 51 ff. AO vorliegt. Der neue Zweck sowie die durch die Zusammenlegung hervorgehende Stiftung müssen steuerbegünstigt im Sinne der §§ 51 ff. AO sein.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die in § 2 Abs. 2 dieser Satzung genannten Zwecke, also die Förderung der Bildung, Wissenschaft, Forschung und Lehre auf dem Gebiet des Familienunternehmertums. Darüber, welcher der juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder der anderen steuerbegünstigten Körperschaften das Stiftungsvermögen zufallen soll, beschließt der Stiftungsvorstand mit Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums und einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen des Institutsträgerrates. Vor der Beschlussfassung ist beim zuständigen Finanzamt eine Bescheinigung über die steuerliche Unschädlichkeit einzuholen.
- (3) Beschlüsse über die Änderung des Stiftungszweckes sowie über die Aufhebung der Stiftung sind nur zulässig, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich geworden ist oder wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint.

VI.

Schlussbestimmungen

§ 17

Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dieser Satzung und dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 18

Stiftungsaufsicht

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung in Arnsberg. Oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium Nordrhein-Westfalen.

§ 19

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden oder die Satzung eine Lücke enthalten, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Etwaige Regelungslücken in diesem Sinne sind nach Zweck und Aufgaben der Stiftung sowie der wirksamen Bestimmungen dieser Satzung auszufüllen.